

RS Vwgh 1987/4/29 86/03/0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

VStG §6;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wird das im erstinstanzlichen Verfahren behauptete Vorliegen einer Notstandssituation in der Begründung des erstinstanzlichen Bescheides verneinend behandelt, und bleiben die diesbezüglichen Ausführungen in der Berufung unbekämpft, so besteht für die zweite Instanz keine Veranlassung neuerlich auf die Notstandssituation einzugehen.

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030005.X04

Im RIS seit

29.04.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at